

2.1. LEITLINIEN FÜR BILDUNG UND ERZIEHUNG AN MALTESER GYMNASIEN

- §1 Malteser Gymnasien
- §2 Grundlagen der Bildung und Erziehung
- §3 Aufnahme in die Schule und Einstellung von Lehrern und Schulleitern
- §4 Bildungs- und Erziehungsziele
- §5 Qualitätsentwicklung und Evaluation
- §6 Prüfungs- und Berechtigungswesen
- §7 Mitwirkung in den Malteser Gymnasien

§ 1 MALTESER GYMNASIEN

(1) Die deutsche Malteser Assoziation trägt der MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH (Malteser Werke) als Schulträger auf, ihre Gymnasien als katholische freie Schulen zu führen (Malteser Gymnasien).

(2) Die Malteser Gymnasien sind staatlich genehmigte Ersatzschulen. Die Bildungsgänge und Abschlüsse entsprechen denen, die nach den staatlichen Schulgesetzen der deutschen Bundesländer vorhanden oder vorgesehen sind.

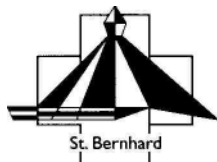
(3) Zur Verwirklichung dieser Leitlinien für Bildung und Erziehung an Malteser Gymnasien entwickelt jedes Malteser Gymnasium sein eigenes pädagogisches Schulprogramm und plant und gestaltet den Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen selbstständig in Absprache mit dem Schulträger.

(4) Die Malteser Gymnasien können zur Ausgestaltung dieser Leitlinien von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel mit Zustimmung des Schulträgers abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in dem Gymnasium erreichbaren Abschlüsse im jeweiligen Bundesland sichergestellt sein.

§ 2 GRUNDLAGEN DER BILDUNG UND ERZIEHUNG

(1) Das christliche Welt- und Menschenbild ist Grundlage von Bildung und Erziehung an den Malteser Gymnasien. Es durchdringt alle Unterrichtsfächer. Glaube und kirchliches Leben prägen den Bildungs- und Erziehungsprozess.

(2) An den Malteser Gymnasien bilden Schüler, Eltern, lehrende und nicht lehrende Mitarbeiter, Schulseelsorger und Schulleitung eine Erziehungsgemeinschaft.



§ 3 AUFNAHME IN DIE SCHULE UND EINSTELLUNG VON LEHRERN UND SCHULLEITERN

(1) Zwischen den Eltern und den Malteser Werken wird ein Schulvertrag abgeschlossen. Gleiches gilt für volljährige Schüler. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Eltern, die ihre Kinder an einem Malteser Gymnasium anmelden, und volljährigen Schülern wird das katholische Profil der Schule und deren christliche Bildungs- und Erziehungsziele erklärt. Die Aufnahme setzt voraus, dass Eltern und Schüler diese Ziele anerkennen und persönlich aktiv und dauerhaft mittragen.

(2) Von den Schülern werden der Besuch der Schulgottesdienste und die Teilnahme an den religiösen Veranstaltungen der Schule erwartet. Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht und das Einverständnis mit der religiösen Bildung und Erziehung sind unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers in ein Malteser Gymnasium und den Abschluss des Schulvertrags.

(3) In Respekt vor der persönlichen Überzeugung der Lehrer und Schulleiter werden diesen vor ihrer Einstellung das katholische Profil der Malteser Gymnasien und deren christliche Bildungs- und Erziehungsziele deutlich gemacht. Die Bereitschaft der Lehrer und Schulleiter, sich für diese Bildungs- und Erziehungsziele persönlich, nachhaltig und aktiv einzusetzen, ist Einstellungsvoraussetzung und bestimmend für die Tätigkeit an Malteser Gymnasien.

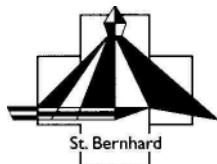
(4) Schulleiter und ihre Vertreter müssen römisch-katholischen Bekenntnisses sein, ihren Glauben praktizieren und sich aktiv und nachhaltig für die Bildungs- und Erziehungsziele der Malteser Gymnasien einsetzen.

§ 4 BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSZIELE

Malteser Gymnasien haben das Ziel, ihre Schüler ganzheitlich zu bilden und zu erziehen, Schüler als einzelne Persönlichkeiten zu behandeln und ihnen Freude am Leben in einer christlichen Gemeinschaft zu vermitteln.

An Malteser Gymnasien sollen die Schüler lernen, im Vertrauen auf Gott ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in einer pluralen Gesellschaft und Welt als Christ zu verhalten, also

- Verantwortung in Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Staat zu übernehmen,
- sich für den Schutz des Lebens und den Erhalt der Schöpfung Gottes einzusetzen,
- die Würde und die Überzeugungen anderer zu achten und
- die Bereitschaft zu entwickeln, sich für ein friedliches Zusammenleben der Religionen, Kulturen und Völker einzusetzen,
- eigene Ausdrucksformen eines aktiven persönlichen religiösen Lebens, welches Gebet, Gottesdienst und Dienst am Nächsten, insbesondere an den Armen und Kranken, einschließt, zu entwickeln.



Dies gelingt nur, wenn die Schüler lernen,

- ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gemeinschaft zu entfalten,
- Selbstständigkeit, Eigen- und Mitverantwortung, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Entscheidungsfreude weiterzuentwickeln,
- Sachkenntnisse, Freude am eigenen Nachdenken und die Fähigkeit zu eigenem wissenschaftlichen Arbeiten zu entwickeln,
- dass Lernen ein lebenslanger und nicht auf die Schulzeit beschränkter Prozess ist, der Aufgabe und Geschenk Gottes zugleich ist,
- dialogfähig, hilfsbereit, rücksichtsvoll, verlässlich, tolerant und versöhnungsbereit zu sein und auf jede Art von Gewalt zu verzichten,
- zu den eigenen Überzeugungen zu stehen,
- Verständnis für körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Menschen zu entwickeln, ihnen respekt- und liebevoll zu begegnen und ihnen zu helfen,
- Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen und gesundheitlichen Gefährdungen entschlossen zu begegnen,
- die wesentlichen Regeln des Grundgesetzes zu verstehen und bereit zu sein, sich für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.

§ 5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND EVALUATION

(1) Alle Malteser Gymnasien sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. In diesem Rahmen ist ein schulisches Förderkonzept von besonderer Bedeutung. Begabte Schüler werden durch besondere Bildungsangebote in ihrer individuellen Entwicklung gefördert. Bei drohendem Leistungsversagen oder anderen Schwierigkeiten der Schüler geben vorbeugende Maßnahmen frühzeitig Hilfestellung.

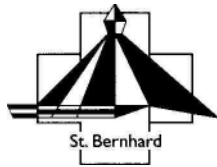
(2) Schüler und Lehrer sind verpflichtet, sich entsprechend den Vorgaben des Schulträgers an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung zu beteiligen.

(3) Jedes Malteser Gymnasium überprüft in regelmäßigen Abständen das Erreichen der pädagogischen Ziele und die Verwirklichung dieser Leitlinien für Bildung und Erziehung. Zu diesem Zweck

nimmt jedes Malteser Gymnasium außerdem an den durch den Schulträger veranlassten externen Überprüfungen teil.

§ 6 PRÜFUNGS- UND BERECHTIGUNGSWESEN

(1) Die Malteser Gymnasien übernehmen im Bereich des Prüfungs- und Berechtigungswesens unmittelbar hoheitliche staatliche Aufgaben. In den Grundsätzen der Leistungsbewertung, beim Ausstellen der Zeugnisse, bei den Bescheinigungen über die Schullaufbahn, bei schulischen Abschlussprüfungen unterliegen die Malteser Gymnasien der Rechts- und Fachaufsicht des Staates.



(2) Über die Form der Lern- und Förderempfehlungen und über die Beurteilungsform des Arbeits- und Sozialverhaltens entscheidet die Schulkonferenz.

§ 7 MITWIRKUNG IN DEN MALTESER GYMNASIEN

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortlichkeit in den Malteser Gymnasien zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten im Sinne des christlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags dieser Leitlinien zu stärken. Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit Schüler wirken mit an der Gestaltung des Malteser Gymnasiums. Auch bei Volljährigkeit der Schüler erlischt die Mitwirkung der Eltern nicht.

(2) Die Malteser Werke erlassen als Schulträger eine Schulverfassung für die Malteser Gymnasien.

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet der Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form.